

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

MMST Architekten GmbH
Frau Stefanie Gürtel
Isestraße 27
20144 Hamburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 24.08.2022
Mein Zeichen: LBA-2022-2342
Meine Nachricht vom: 31.08.2022

Sachbearbeiter: Kathrin Hornung
sondiertrupp@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-412
Telefax: +494340 4049-414

31. August 2022

Überprüfung eines Grundstücks auf Kampfmittelbelastung, hier: Im Winkel 26 in Wedel (Flur 10, Flurstück 50/66)

Sehr geehrte Frau Gürtel,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 24.08.2022. Sie beantragen auf Grund einer geplanten Baugrunduntersuchung eine Auskunft hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung der o. g. Fläche (vgl. §2 (3) Kampfmittelverordnung).

- I. Zu Ihrem Antrag ergeht folgende Entscheidung:
Unter Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) gestatte ich Ihnen, die o. g. Baumaßnahme (Baugrunduntersuchung) unter Beachtung der nachgenannten Auflagen (Punkt III) und Hinweise (Punkt IV) durchzuführen.
- II. Gründe:
Die geplante Baugrunduntersuchung setzt einen punktuellen und damit in der Fläche beschränkten Bodeneingriff voraus. Unter Abwägung des durch die Baugrunduntersuchung stattfindenden Bodeneingriffs mit dem lokalen Kampfmittelverdacht (Abwurfmunition), ist eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel – insbesondere des eingesetzten Personals zur Baugrunduntersuchung – durch die Bautätigkeiten (Abteufen von Bohrungen) mehr als nur unwahrscheinlich.

III. Auflage:

Der Durchmesser der Bohrungen dürfen 50mm nicht überschreiten. Ist ein größerer Durchmesser für die Durchführung erforderlich, sind die Bohrpunkte vorab kampfmitteltechnisch zu sondieren.

IV. Hinweise:

Ich weise Sie darauf hin, dass sich die vorliegende Auskunft ausschließlich auf das o. g. Bauvorhaben (Baugrunduntersuchung) bezieht. Darüberhinausgehende Tiefbaumaßnahmen oder Arbeiten zur Errichtung baulicher Anlagen gem. geltender Landesbauordnung sind nicht gestattet.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorf-Rantzau-Straße 13 schriftlich, durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.


Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Dieses Schreiben ist bei beabsichtigten Bauarbeiten zumindest in Kopie mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Kathrin Hornung